



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Werner Schima, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 15.01.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karls gasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der **Artikel „20-Jährige vor Wohnung erschossen“**, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 22.10.2018, **sowie das Titelblatt** derselben Ausgabe **verstoßen gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass eine 20-Jährige in Zell am See ermordet worden sei. Der Rachemord sei offenbar eiskalt geplant gewesen.

Dem Artikel sind unverpixelte Fotos der ermordeten Frau beigelegt, die sie beim Posieren vor dem Spiegel zeigen, sowie ein Portraitfoto, welches auch auf dem Titelblatt der Ausgabe unverpixelte verwendet wird.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, Gebrauch gemacht.

In Ihrer Stellungnahme brachte der Rechtsanwalt der Medieninhaberin vor, dass es sich bei dem Artikel nicht um eine Verletzung des „höchstpersönlichen Lebensbereiches“ handle. Umstände, die ohnedies bereits allgemein bekannt seien, könnten nicht bloßstellen. Eine Preisgabe intimster Geheimnisse finde sich in der inkriminierten Berichterstattung nicht. Weiters werde im beanstandeten Artikel „wahrheitsgemäß und in allgemeiner Weise darüber berichtet, dass (zum Zeitpunkt der Berichterstattung) der Verdacht bestehe, dass die Tötung des angeblichen Opfers im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Aussage in einem Strafverfahren gegen einen ‚Drogendealer‘ stehe. Daher sei ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben gegeben.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/71 und 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011/S 2 I).

Darüber hinaus war das Mordopfer keine in der Öffentlichkeit stehende Person. Daher hätte auf dessen Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Die Veröffentlichung des Bildmaterials war nach Auffassung des Senats nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt zudem die Trauerarbeit der Hinterbliebenen.

Die Tatsachen, dass dem Artikel nicht nur eines, sondern vier Fotos der Verstorbenen beigelegt wurden und dass eines der Fotos auch prominent auf der Titelseite der Ausgabe platziert wurde, kommen in diesem Fall erschwerend hinzu.

Es liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
15.01.2019